

Sitzung vom 3. Februar 1999

229. Interpellation (Fremdsprachenunterricht an der Oberstufe der Volksschule)

Die Kantonsräte Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, Ruedi Keller, Hochfelden, und Mitunterzeichnende haben am 7. Dezember 1998 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Der Beschluss des Regierungsrates, wonach alle Schülerinnen und Schüler der Volksschuloberstufe zwei Fremdsprachen auf dem Niveau einer brauchbaren Verständigungskompetenz erlernen sollen, bedeutet eine Überforderung für einen Teil der Jugendlichen. Wenn man weiss, welche elementare Arbeit schon im Bereich des Deutschunterrichts bei vielen Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf die Berufslehren geleistet werden muss, bleibt das Fremdsprachenkonzept des Regierungsrates ziemlich unverständlich.

Der Unterricht mit schwächeren und durchschnittlich begabten Jugendlichen muss den jungen Menschen ganzheitlich ansprechen, wenn er erfolgreich sein will. Das heikle Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Unterrichtsbereichen, wie es der neue Lehrplan anstrebt, würde durch eine zu grosse Kopflastigkeit beim obligatorischen Fremdspracherwerb ernsthaft in Frage gestellt. Der stundenmässige Abbau in den Fächern Hauswirtschaft, Handarbeit und Realien bedeutet nicht nur eine Abwertung des ganzheitlichen Lernens, sondern gleichzeitig auch ein Abbau an sachbezogenem Deutschunterricht.

Gemäss §60 der Volksschulverordnung können Schulpflegen Jugendliche in bestimmten Fällen vom Besuch einzelner Fächer befreien. Diese Dispensationsmöglichkeit ist sinnvoll, solange sich die Dispensationspraxis im Rahmen von Einzelfällen bewegt und die Zielsetzungen des Lehrplans von der grossen Mehrheit der Schülerinnen und Schüler gut erreicht werden können. Da das neue Sprachenkonzept viele Jugendliche überfordern dürfte, könnten sich Entlastungsmassnahmen aufdrängen. Nach unserer Auffassung wäre eine grosszügige Auslegung der Dispensationspraxis aber kein vollwertiger Ersatz für ein ausgewogeneres Bildungskonzept.

In Zusammenhang mit der Ausweitung des obligatorischen Fremdsprachenunterrichts bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Vorstellungen hat der Regierungsrat, um den Abbau an sachbezogenem Deutschunterricht zu kompensieren?
2. Der bisherige fakultative Englischunterricht ab 8. Schuljahr ist ein voller Erfolg, weil meist sehr motivierte Jugendliche an den modern konzipierten Kursen teilnehmen. Es besteht also kein zwingender Grund, das Fremdsprachenkonzept für die Oberstufe sofort umzustellen. Weshalb hat der Regierungsrat nicht zugewartet, bis das Fremdsprachenkonzept für die Primarschule wenigstens in den Grundzügen klar feststeht? Wie ist es möglich, ein Sprachenkonzept für die Oberstufe zu entwickeln, ohne das Fundament zu kennen?
3. Da das gleichzeitige Erlernen zweier oder dreier Fremdsprachen (bei Fremdsprachigen) viele Jugendliche auch bei der Anwendung modernster Lernmethoden überfordern dürfte, stellt sich unüberhörbar die Frage nach der ersten Fremdsprache (Obligatorium) an der Volksschule. Ist dies Englisch oder wird aus staatspolitischen und kulturellen Überlegungen Französisch an erster Stelle bleiben?
4. Sollen Schulpflegen die Dispensationspraxis im Fremdsprachenbereich künftig viel grosszügiger gestalten? Wenn ja: Welche Auswirkungen hätte dies auf die Organisation des Unterrichts?
5. Ist der Regierungsrat bereit, das Fremdsprachenkonzept unter Berücksichtigung der Bedürfnisse schwächerer Schülerinnen und Schüler zu überarbeiten und pädagogisch fundierte Lösungen anzubieten?

Begründung:

Das Fremdsprachenkonzept für die Oberstufe ist nicht ausgereift und stellt den ganzheitlichen Auftrag der Volksschule ernsthaft in Frage. Der Ausbau des Englischunterrichts darf nicht dazu führen, dass zentrale Ausbildungsbereiche gekürzt oder gar vernachlässigt werden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, Ruedi Keller, Hochfelden, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Das Volksschulgesetz (§ 56, LS 412.11) überträgt dem Erziehungsrat die Kompetenz, die Lektionentafel der Oberstufe zu bestimmen. Vorgängig zu seinem Entscheid über die Einführung des obligatorischen Englischunterrichts an der Oberstufe der Volksschule hat der Erziehungsrat eine breite Vernehmlassung zu einem ersten Konzept durchgeführt. Dabei wurde insbesondere danach gefragt, in welchen Fächern ein Abbau zu Gunsten von Englisch denkbar wäre. Eine landesweit geführte Diskussion zeigte deutlich, dass der im Konzept vorgeschlagene Abbau von Französisch grossen Unwillen auslöste. Daher wurde an dieser Idee nicht festgehalten. Im Weiteren ergaben die Vernehmlassungsergebnisse keine deutlichen Tendenzen, in welchen Fächern ein Abbau erfolgen bzw. auf keinen Fall in Erwägung gezogen werden sollte. Klar war jedoch, dass jeder Entscheid des Erziehungsrates in dieser Sache Opposition zur Folge haben würde. Es muss jedoch mit aller Deutlichkeit erwähnt werden, dass sich in der Vernehmlassung nur wenige Antworten dahingehend äusserten, Handarbeit und Haushaltkunde seien auf keinen Fall abzubauen.

Mit seinem Entscheid, zusätzlich zu Französisch, das ab der fünften Klasse obligatorisch ist, eine zweite Fremdsprache für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch zu erklären, erfüllt der Erziehungsrat die derzeitigen Empfehlungen der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz und des Europarates. Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass durchaus möglich ist, zwei Fremdsprachen gleichzeitig zu erlernen. Die Annahme, dass das Erlernen von Fremdsprachen negative Auswirkungen auf die Fähigkeit hat, sich in der Muttersprache auszudrücken, ist falsch. Lernen erfolgt nicht linear; Lernende erwerben sich Kenntnisse und Fertigkeiten vernetzt.

Es würde einen grossen Rückschritt bedeuten, wenn auf der Oberstufe der Volksschule die Leistungsniveaus durch unterschiedliche Bildungsangebote bestimmt würden. Eine Leistungsdifferenzierung darf nicht über das Fächerangebot erfolgen. Der Lehrplan sieht Unterschiede beim Fremdsprachenlernen vielmehr im Umfang und Schwierigkeitsgrad der behandelten Themen, bei der Art und beim Grad der Bewusstmachung, beim Stellenwert des Schriftlichen und bei den Kenntnissen und der Anwendung der grammatischen Begriffe vor.

Die Volksschulverordnung (§§ 59 und 60, LS 412.111) ermöglicht den Schulpflegern, auf Gesuch der Eltern und auf Antrag des Lehrers bzw. der Lehrerin Schülerinnen oder Schüler aus besonderen Gründen vom Besuch einzelner Fächer zu befreien. Solche Entscheide sollen sorgsam abgewogen werden; insbesondere ist die allenfalls dadurch eingeschränkte Berufswahl zu bedenken.

Gemessen an den Entwicklungen im europäischen Raum steht die Schweiz und damit auch der Kanton Zürich zurzeit bezüglich des Fremdsprachenunterrichts in keiner besonders günstigen Position. Es kann nicht erneut Jahre zugewartet werden, bis gehandelt wird. Die Einführung von obligatorischem Englischunterricht an der Oberstufe schliesst nicht aus, dass sich in einigen Jahren erneut Veränderungen ergeben, insbesondere dass bereits an der Primarschule in zwei Fremdsprachen Kenntnisse erworben werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi